

Allgemeines

Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen.

Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden, auch bei Kenntniserlangung durch uns, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, Ihrer Geltung wird durch uns ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

Verbraucher im Sinne der Geschäftsbedingungen sind natürliche Personen, mit denen wir in Geschäftsbeziehung treten, ohne dass diesen eine gewerbliche oder selbstständige berufliche Tätigkeit zugerechnet werden kann.

Unternehmer im Sinne der Geschäftsbeziehungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen wir in Geschäftsbeziehungen treten, die in Ausführung einer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

Kunde im Sinne der Geschäftsbedingungen sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer.

§ 1 Zustandekommen des Vertrages

1. Der Kunde ist an seine Bestellung sechs Wochen ab Bestelldatum gebunden, wenn nicht vorher durch uns eine Ablehnung seines Angebotes erfolgt.
2. Der Kauf- bzw. Werkvertrag kommt zustande, wenn wir entweder innerhalb der genannten Sechs-Wochen-Frist die Bestellung des Kunden schriftlich bestätigen oder in dieser Zeit die Lieferung durch uns ausgeführt wird.
3. Auch nach Ablauf der genannten Sechs-Wochen-Frist kommt der Vertrag durch Annahmeerklärung unsererseits bzw. durch Lieferung des geschuldeten Gegenstandes zustande, wenn nicht der Kunde unsere Annahmeerklärung oder unsere Lieferung unverzüglich zurückweist.
4. Mündliche Abreden und nachträgliche Änderungswünsche werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie von uns oder dem Kunden/dem Vertragspartner schriftlich mitgeteilt und von diesem unverzüglich schriftlich bestätigt wurden.

§ 2 Gegenstand des Vertrages

1. Umfang und technische Eigenschaften unserer Lieferung richten sich nach den schriftlichen Angaben in der Bestellung des Kunden und unserer Auftragsbestätigung, soweit diese nicht voneinander abweichen.
Weichen Bestellung und Auftragsbestätigung voneinander ab, so gilt allein unsere Auftragsbestätigung, soweit der Kunde dem Inhalt unserer Auftragsbestätigung nicht spätestens am fünften Werktag nach dem Datum unserer Auftragsbestätigung schriftlich widerspricht.
Samstage (Sonnabende), Sonntag und am Erfüllungsort geltende gesetzliche Feiertage gelten nicht als Werktage im Sinne dieses Absatzes.
2. Als zugesichert im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches gelten nur diejenigen Eigenschaften des Lieferungsgegenstandes, welche auf unserer Auftragsbestätigung ausdrücklich als „zugesicherte Eigenschaften“ bezeichnet sind.

§ 3 Preise

1. Preise werden in Euro und mangels besonderer Vereinbarung ab Werk – ohne Verpackung, Transportversicherung, Fracht, Anfuhr, Abladen und Aufstellung, angegeben.
Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.
Der Kaufpreis bzw. Werklohn und die Entgelte für Nebenleistungen sind bei Übergabe des Vertragsgegenstandes, spätestens jedoch am dritten Werktag nach Zugang der Bereitstellungsanzeige, zur Zahlung fällig.
2. Sind Teilzahlungen vereinbart, wird die gesamte Restschuld – ohne Rücksicht auf Fälligkeit etwaiger Wechsel – sofort zur Zahlung fällig, wenn der Verbraucher mindestens mit zwei aufeinander folgenden Raten ganz oder teilweise in Verzug gerät und der Betrag, mit dessen Zahlung er in Verzug ist, mindestens 1/10 des Kaufpreises beträgt, oder wenn der Unternehmer mit einer Rate 14 Tage in Verzug kommt, er seine Zahlungen einstellt oder die Eröffnung des Vergleiches oder Konkursverfahrens über sein Vermögen beantragt.

3. Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur erfüllungshalber angenommen.
Eine Annahme an Erfüllung statt ist ausgeschlossen.
Die Hereinnahme solcher Papiere bedeutet nicht die Gewährung einer Stundung.
Wir sind berechtigt, dem Kunden Einziehungs- und Diskontspesen zusätzlich zu berechnen.
4. Gegen unsere Ansprüche steht dem Kunden ein Aufrechnungsrecht nur dann zu, wenn seine Gegenforderung unbestritten ist oder er einen rechtskräftigen Titel besitzt.
Ein Zurückhaltungsrecht kann der Kunde nur geltend machen, soweit dieses auf Ansprüchen aus demselben Vertrag beruht.
Ist der Kunde eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, so ist die Geltendmachung eines Zurückhaltungsrechts durch den Kunden ausgeschlossen, es sei denn, dessen Forderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

§ 4 Lieferzeit

1. Liefertermine und Lieferfristen, die in unserer Auftragsbestätigung nicht als „fix“ bzw. „verbindlich“ bezeichnet sind, gelten nur annähernd.
2. Begehrt der Kunde nach Zustandekommen des Vertrages aufgrund unserer schriftlichen Auftragsbestätigung nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen, so werden diese Änderungs- bzw. Ergänzungswünsche des Kunden nur dann Vertragsbestandteil, wenn der Kunde einer von uns als erforderlich angesehenen Terminverschiebung oder Fristverlängerung nicht unverzüglich schriftlich widerspricht und die Lieferzeitänderung damit anerkennt.
Müssen wir unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls davon ausgehen, dass der Kunde nachträglich vollgebrachte Änderungs- und Ergänzungswünsche unbedingt ausgeführt haben will, so können wir im Fall der Eilbedürftigkeit sofort mit den entsprechenden Arbeiten beginnen und eine entsprechende Hinausschiebung des Liefertermines für uns beanspruchen, ohne dass sich der Käufer auf eine Widerspruchsmöglichkeit berufen könnte.
3. Nach Überschreitung einer unverbindlichen Liefertermines oder einer unverbindlichen Lieferfrist um mindestens vier Wochen ist der Käufer berechtigt, uns zur Erfüllung unserer Lieferverpflichtung eine angemessene Nachfrist von mindestens drei Wochen zu setzen.
Mit erfolglosem Ablauf dieser Nachfrist kommen wir in Verzug.
4. Von uns nicht zu vertretende Umstände, die zu einer Verzögerung der Lieferung führen, insbesondere Fälle der höheren Gewalt und Vorgänge außerhalb unseres Einflussbereiches (z. B. Streik, Aussperrung, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen) führen zu einer entsprechenden Verlängerung der Lieferfrist.

§ 5 Lieferung

1. Der Kunde ist berechtigt, den Vertragsgegenstand innerhalb von drei Werktagen nach Zugang der Bereitstellungsanzeige oder sonstiger Mitteilung von der Fertigstellung am vereinbarten Abnahmeort zu prüfen. Er ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand innerhalb derselben Frist abzunehmen.
2. Wünscht der Kunde vor Abnahme eine Probefahrt zu machen, so ist diese innerhalb der üblichen Grenzen – bis höchstens 10 km Fahrtstrecke – zu halten.
Wird der Vertragsgegenstand während der Probefahrt von dem Kunden oder seinem Beauftragten gelenkt, so haftet der Kunde für dabei am Fahrzeug entstehende Schäden, sofern diese nicht nachweislich auf einem von uns verursachten Konstruktions- oder Herstellungsfehler beruhen.
3. Geringfügige Mängel, die den Gebrauch des Vertragsgegenstandes zum üblichen vertraglichen vereinbarten Zweck nicht nennenswert beeinträchtigen, berechtigen den Kunden nicht zur Verweigerung der Abnahme.
Liegen wesentliche Mängel vor, die wir nicht innerhalb von zehn Werktagen nach Rüge während der Frist gemäß vorstehendem Absatz 1



vollständig beseitigen, so kann der Kunde die Abnahme ablehnen oder uns eine letzte Nachfrist zur vertragsgemäßen Herstellung des Vertragsgegenstandes in entsprechender Anwendung der Regel zu § 4 Abs. 3 setzen.

4. Bleibt der Kunde mit der Abnahme des Vertragsgegenstandes länger als drei Werktage ab Zugang der Bereitstellungsanzeige im Rückstand, so sind wir nach Setzung einer Nachfrist von drei Werktagen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

Verweigert der Kunde die Abnahme ernsthaft und endgültig oder ist er offenkundig innerhalb dieser Frist zur Zahlung des Kaufpreises bzw. Werklohnes nicht imstande, so bedarf es keiner Setzung einer Nachfrist durch uns.

Liegt einer dieser Fälle vor, so brauchen wir den Vertragsgegenstand nicht fertigzustellen.

In diesen Fällen sind wir auch nicht verpflichtet, den Vertragsgegenstand zur Abnahme bereitzustellen.

5. Sind wir berechtigt, gemäß Abs. 4 Schadensersatz zu verlangen, so sind wir berechtigt, diesen pauschal mit 60 % des Kaufpreises bzw. Werklohnes zu berechnen.

Von der Geltendmachung dieser Pauschale ist abzuweichen, wenn durch uns ein höherer oder durch den Kunden ein geringerer Schaden nachgewiesen wird.

6. Machen wir dann, wenn der Kunde den Vertragsgegenstand nicht vertragsgemäß abnimmt, von unserem vorstehend bezeichneten Rechten keinen Gebrauch, so können wir über den Vertragsgegenstand frei verfügen und an dessen Stelle zu einem von uns nach billigem Ermessen zu bestimmenden Zeitpunkt einen gleichartigen Gegenstand liefern.

7. Der Besteller hat den Liefergegenstand für die Zeit vom Zugang der Anzeige der Fertigstellung bis zu vollständigen Zahlung sämtlicher Ansprüche Vollkasko zu versichern und uns den Versicherungsschein auszuhändigen.

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag werden mit Vertragsschluss an uns abgetreten.

§ 6 Gefahrübergang

1. Ist der Käufer Unternehmer, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit der Übergabe, beim Versandkauf mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt, auf den Käufer über.
2. Ist der Käufer Verbraucher, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der verkauften Sache auch beim Versandkauf erst mit der Übergabe der Sache auf den Käufer über.
3. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

1. Der Vertragsgegenstand bleibt bis zum restlosen Ausgleich der uns aufgrund des Vertrages zwischen dem Kunden und uns zustehenden Forderungen unser Eigentum.

Der Fahrzeugbrief ist bis zur vollständigen Bezahlung bei uns zu hinterlegen.

Auch für solche Forderungen, die uns gegen den Kunden im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand (z. B. aufgrund von Reparaturen, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen) zustehen, gilt der Eigentumsvorbehalt hinsichtlich des gesamten Vertragsgegenstandes.

Ist der Kunde eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Kaufmann, bei dem der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört, so gilt der Eigentumsvorbehalt auch für die Forderungen, die uns aus unseren laufenden Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden zustehen.

2. Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts ist der Kunde zum Besitz und Gebrauch des Vertragsgegenstandes berechtigt, solange er den Vertragsgegenstand pfleglich behandelt, er seine Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt gemäß den nachstehenden Bestimmungen dieses Absatzes nachkommt und er sich nicht in Zahlungsverzug befindet.

Kommt der Kunde in Zahlungsverzug oder kommt er seinen Verpflichtungen aus dem uns zustehenden Eigentumsvorbehalt nicht nach, so sind wir berechtigt, den Vertragsgegenstand vom Kunden herauszuverlangen und nach Androhung einer angemessenen Frist unter Anrechnung auf den Kaufpreis durch freihändigen Verkauf zu verwerten.

3. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung eine Veräußerung, Verpfändung, Sicherheitsübereignung, Vermietung, Begründung eines Besitzmittlungsverhältnisses im Sinne der §§ 930, 931 BGB, oder eine anderweitige, den Sicherungszweck beeinträchtigende Überlassung des Vertragsgegenstandes sowie dessen Veräußerung zulässig.

Sollte der Vertragsgegenstand auch für den Fall einer vorher durch uns erfolgten Zustimmung einem Dritten zu Beispiel zur Reparatur überlassen werden, so ist der Dritte ausdrücklich auf den uns zustehenden Eigentumsvorbehalt hinzuweisen sowie darauf, dass der Dritte aufgrund des uns zustehenden Eigentumsvorbehalts ein Werkunternehmerpfandrecht an dem Gegenstand nicht erwerben könne.

Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts steht das Recht zum Besitz des Fahrzeugbriefes uns zu.

Der Kunde ist verpflichtet, bei der Zulassungsstelle schriftlich zu beantragen, dass der Fahrzeugbrief uns ausgehändigt wird.

4. Bei Zugriff von Dritten, insbesondere bei Pfändungen des Vertragsgegenstandes oder bei Ausübung eines Unternehmerpfandrechts einer Werkstatt oder eines Vermietungspfandrechts, hat der Kunde uns sofort schriftliche Mitteilung zu machen und – gemäß vorstehendem Absatz 3 – den Dritten unverzüglich auf unseren Eigentumsvorbehalt hinzuweisen, wenn dies nicht bereits gemäß vorstehendem Absatz 3 geschehen ist. Soweit die Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs und zu einer Wiederherbeischaffung des Vertragsgegenstandes aufgewendet werden müssen, nicht von dem Dritten zu erlangen sind, haftet der Kunde für all diese Kosten.

5. Für die Dauer des Eigentumsvorbehalts hat der Käufer im Rahmen eines echten Vertrages zu Gunsten Dritter, dessen Begünstigter wir sind, eine Vollkaskoversicherung abzuschließen, mit der Maßgabe, dass die Rechte aus dem Versicherungsvertrag ausschließlich ihm zustehen.

Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach, so können wir selbst die Vollkaskoversicherung auf Kosten des Kunden abschließen, die Prämienbeiträge verauslagten und als Teile der Forderung aus dem Kaufvertrag einziehen.

Zu einem Abschluss eines solchen Versicherungsvertrages werden wir von dem Kunden ausdrücklich ermächtigt, für den Fall, dass wir feststellen müssen, dass der Kunde selbst einen Versicherungsvertrag nach Satz 1 dieses Absatzes nicht abgeschlossen hat.

Die Leistungen aus der Vollkaskoversicherung sind – soweit zwischen dem Kunden und uns nichts anderes vereinbart wird – in vollem Umfang auf die Wiederinstandsetzung des Vertragsgegenstandes zu verwenden.

Wird bei schweren Schäden mit unserer Zustimmung auf eine Instandsetzung verzichtet, so wird die Versicherungsleistung zur Tilgung des Kaufpreises und der Kosten für Nebenleistungen verwendet.

6. Der Kunde ist verpflichtet, während der Dauer des Eigentumsvorbehalts den Vertragsgegenstand in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und alle von uns vorgesehenen Wartungsarbeiten und erforderlichen Instandsetzungsarbeiten unverzüglich von uns oder einer von uns anerkannten Werkstatt ausführen zu lassen.

§ 8 Gewährleistung

1. Ist der Vertragspartner Unternehmer, leisten wir für Mängel der Ware zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

2. Ist der Vertragspartner Verbraucher, so hat er zunächst die Wahl, ob die Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgen soll.

Wir sind jedoch berechtigt, die Art der gewährten Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist und die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Verbraucher bleibt.



3. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen.

Bei einer geringfügigen Vertragswidrigkeit – insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln – steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.

4. Unternehmer müssen uns offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Empfang der Ware schriftlich anzeigen, andernfalls ist die Geltendmachung eines Gewährleistungsanspruches ausgeschlossen.

Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.

Den Unternehmer trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

5. Verbraucher müssen uns innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem der vertragswidrige Zustand der Ware festgestellt wurde, über offensichtliche Mängel schriftlich unterrichten.

Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Zugang der Unterrichtung bei uns.

Unterlässt der Verbraucher diese Unterrichtung, erlöschen die Gewährleistungsrechte zwei Monate nach seiner Feststellung des Mangels.

Dies gilt nicht bei Arglist des Verkäufers.

Die Beweislast für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels trifft den Verbraucher.

Wurde der Verbraucher durch unzutreffende Herstelleraussagen zum Kauf der Sache bewogen, trifft ihn für seine Kaufentscheidung die Beweislast.

Bei gebrauchten Gütern trifft den Verbraucher die Beweislast für Mangelhaftigkeit der Sache

6. Wählt der Kunde wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadenersatzanspruch wegen Mangels zu.

7. Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung Schadenersatz, verbleibt die Ware beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist.

Der Schadenersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen dem Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache.

Dies gilt nicht, wenn wir die Vertragsverletzung arglistig verursacht haben.

8. Für Unternehmer beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr ab Gefahrübergang. Für Verbraucher beträgt die Verjährungsfrist zwei Jahre ab Gefahrübergang. Bei gebrauchten Sachen beträgt die Verjährungsfrist ein Jahr ab Gefahrübergang

9. Für diejenigen Bestandteile des Vertragsgegenstandes, die ersichtlich von einem dritten Hersteller stammen, hängt unsere Inanspruchnahme auf Gewährleistung von der vorherigen Inanspruchnahme des Fremdherstellers durch den Vertragspartner ab, wenn es sich bei dem Vertragspartner um einen Unternehmer oder um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt.

10. Ist der Käufer Unternehmer, gilt als Beschaffenheit der Ware grundsätzlich nur die Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart.

Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.

11. Erhält der Kunde eine mangelhafte Montageanleitung, sind wir lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet, und dies auch nur dann, wenn der Mangel der Montageanleitung der ordnungsgemäßen Montage entgegensteht.

12. Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch uns nicht.

§ 9 Haftung

1. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich unsere Haftung auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden.

Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungshilfen.

2. Gegenüber Unternehmern haften wir bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht.

3. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung.

Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden.

4. Schadenersatzansprüche des Kunden wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Gefahrübergang.

Dies gilt nicht, wenn uns grobes Verschulden vorwerfbar ist, sowie im Falle von uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Die Bestimmungen des UN-Kaufrechtes finden keine Anwendung

2. Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag unser Geschäftssitz.

3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.

Albert Fahrzeugbau,
Stand Juni 2008

